

A b s c h n i t t III

Gegenseitiger Fernmeldeverkehr

Artikel 6

Fernmeldedienste

(1) Der gegenseitige Fernmeldeverkehr umfaßt

1. den Fernsprehdienst,
2. den Telegrammdienst,
3. den Telexdienst,
4. den Seefunkdienst (Seefunkgespräche und Seefunktelegramme),
5. die Übertragungen für den Hör- und Fernseh Rundfunk-Programmaustausch,
6. die Übertragungen über vermietete Leitungen.

(2) Die Post- und Fernmeldeverwaltungen vereinbaren die Einzelheiten des gegenseitigen Fernmeldeverkehrs.

(3) Die Post- und Fernmeldeverwaltungen teilen einander die jeweils von ihnen für den gegenseitigen Fernmeldeverkehr festgelegten Gebühren mit.

(4) Die Aufnahme weiterer Fernmeldedienste kann zwischen den Post- und Fernmeldeverwaltungen vereinbart werden.

Artikel 7

Fernmeldeanlagen

(1) Fernmeldeanlagen zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland werden soweit als möglich nach den Empfehlungen des Internationalen Beratenden Ausschusses für Telegrafie und Telefonie (CCITT) und des Internationalen Beratenden Ausschusses für das Funkwesen (CCIR) errichtet, betrieben und unterhalten.

(2) Das Errichten und Betreiben neuer Fernmeldeanlagen wird zwischen den Post- und Fernmeldeverwaltungen langfristig vereinbart.

A b s c h n i t t IV

Post- und Fernmeldetransit

Artikel 8

Post- und Fernmeldeverkehr mit dritten Staaten

Beide Seiten gewährleisten den Post- und Fernmeldeverkehr mit dritten Staaten durch ihr Staatsgebiet und erbringen im Rahmen ihrer technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten die erforderlichen Transitleistungen.

Artikel 9

Post- und Fernmeldeverkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West)

(1) Der Post- und Fernmeldeverkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West) durch das Staatsgebiet der Deutschen Demokratischen Republik wird in Übereinstimmung mit den bestehenden, diesen Verkehr betreffenden Vereinbarungen so einfach und zweckmäßig wie möglich gestaltet.

(2) Die Beförderung von Postsendungen auf dem Landweg zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West) im Transit durch die Deutsche Demokratische Republik erfolgt auf den vereinbarten Transitwegen. Einzelheiten über die Durchführung dieses Verkehrs werden, soweit sie nicht im Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Bundesrepublik

Deutschland über den Transitverkehr von zivilen Personen und Gütern zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West) vom 17. Dezember 1971 geregelt sind, zwischen den Post- und Fernmeldeverwaltungen vereinbart.

(3) Sofern die Post- und Fernmeldeverwaltung der Bundesrepublik Deutschland für den Fernmeldeverkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West) Transitwege zu nutzen beabsichtigt, werden durch die Post- und Fernmeldeverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik hierfür entsprechend ihren technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten Kabel- und Richtfunk-Übertragungswege bereitgestellt.

A b s c h n i t t V

Koordinierung der Frequenznutzung

Artikel 10

Koordinierung der Frequenznutzung

(1) Die Post- und Fernmeldeverwaltungen werden im Interesse einer rationellen Ausnutzung des Funkfrequenzspektrums die Nutzung von Funkfrequenzen koordinieren, soweit gegenseitig schädliche Störungen zu erwarten sind und die Koordinierung von beiden Seiten für zweckmäßig erachtet wird.

(2) Die Verfahren der Koordinierung der Frequenznutzung für die in Betracht kommenden Frequenzbereiche werden zwischen den Post- und Fernmeldeverwaltungen vereinbart.

A b s c h n i t t VI

Abrechnung der Leistungen

Artikel 11

Abrechnung des gegenseitigen Post- und Fernmeldeverkehrs

Die im gegenseitigen Post- und Fernmeldeverkehr erbrachten Leistungen werden pauschal abgegolten. Für die pauschale Abgeltung werden durch dieses Abkommen die Bestimmungen der Vereinbarung über die Berechnung und Verrechnung der im Post- und Fernmeldeverkehr zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland gegenseitig erbrachten Leistungen vom 29. April 1970 übernommen.

Artikel 12

Abrechnung beim Post- und Fernmeldeverkehr mit dritten Staaten

(1) Leistungen, die eine Post- und Fernmeldeverwaltung für die andere im Post- und Fernmeldeverkehr mit dritten Staaten erbringt oder vermittelt, werden gemäß den Bestimmungen der in Artikel 2 dieses Abkommens genannten internationalen Verträge unmittelbar abgerechnet.

(2) Einzelheiten werden zwischen den Post- und Fernmeldeverwaltungen vereinbart. Soweit es sich als zweckmäßig erweist, kann für bestimmte Verkehrsbeziehungen eine Pauschalabgeltung erfolgen.

Artikel 13

Abrechnung beim Post- und Fernmeldeverkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West)

(1) Die im Postverkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West) von der Post- und Fernmeldeverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik vermittelten Leistungen werden pauschal abgegolten.